

## **Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein i. d. F. d. B. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 12.11.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. d. B. vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 15.07.14 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) i. d. F. vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. d. B. vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990, S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt wurden durch Art. 67 LVO vom 04.04.2013 Ressortbezeichnungen ersetzt (GVOBl. Schl.-H. S. 143, in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Amtsausschuss des Amtes Büchen am 09. Juli 2015 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) sind die Gemeinden verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser einzusammeln und abzufahren. Die amtsangehörigen Gemeinden Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Göttin, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Müssen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen und Witzeeze haben diese Aufgabe gemäß § 5 Abs. 1 AO auf das Amt Büchen (Amt) übertragen.
- (2) Das Amt betreibt in diesen Gemeinden die unschädliche Beseitigung des in den **Grundstücksabwasseranlagen** (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 5 dieser Satzung.
- (4) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksabwasseranlagen anfallenden Abwassers sowie dessen Ein-

leitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (5) Das Amt hält die für die dezentrale Abwasserbeseitigung nach Absatz 4 erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abfuhreinrichtungen und Behandlungsanlagen) vor. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Zu den Anlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur dezentralen Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## § 2

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer von Grundstücken, auf denen **Grundstücksabwasseranlagen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung vorhanden sind, hat sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage betreiben, sie haften als Gesamtschuldner.**
- (2) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme neuer **Grundstücksabwasseranlagen** über das Amt bei der Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg einen „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Zulassung einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261“ zu beantragen. Bei der Änderung bestehender Anlagen gilt Satz 1 entsprechend. Der Antrag ist formgebunden.
- (4) Wenn eine amtsangehörige Gemeinde für ihr Gebiet oder einen Teil ihres Gebietes eine zentrale Ortsentwässerung im Trenn- oder Mischsystem herstellt, scheiden die Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Ortsentwässerung unterliegen, mit dem Tage ihres Anschlusses an die neue Anlage aus dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung aus.
- (5) Wird ein Grundstück von der zuständigen Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Ortsentwässerung befreit, besteht die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn Abs. 7 oder § 4 Abs. 1 und / oder Abs. 2 zur Anwendung kommen.

- (6) Grundstücksabwasseranlagen, die wegen des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale Orstentwässerung (Absatz 4) oder aus anderen Gründen (z. B. Umrüstung von abflussloser Sammelgrube auf Kleinkläranlage, Einbau einer neuen Vorklärung) nicht mehr der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung unterliegen, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und/oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens einen Monat vorher bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.

- (7) Das Amt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung aussprechen. Die Befreiung kann mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden oder befristet werden.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Amtes liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von Amt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung angeschlossen wird (Anschlussrecht) und das Abwasser, wozu auch der Schlamm aus Kleinkläranlagen gehört, durch das Amt oder einen vom Amt beauftragten Dritten abgeholt wird (Benutzungsrecht).

### **§ 4**

#### **Ausschluss von der Abwasserbeseitigung**

- (1) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, soweit das Amt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Landeswassergesetzes vorliegen. Über den zu stellenden Antrag wird im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Gemeinde entschieden.

### **§ 5**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Möglichkeit einer Verwertung des Schlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder

- die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigung können insbesondere ausgehen von

- feuergefährlichen explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet und
- Abwasser, das die Baustoffe, der für die Behandlung des Abwassers verwendeten Einrichtungen und Vorkehrungen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Dränwasser;
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in verkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- d) tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie z. B. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Schlachtabfälle, Panseninhalt und Molke sowie Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage des Merkblattes M 115-2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Entleerung der Abscheider entsprechend den geltenden Vorschriften in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidgut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

## § 6 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Kleinkläranlagen sind von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die **Grundstücksabwasseranlagen** sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert **an- und abfahren** und die **Entleerung**, insbesondere auch bei Abwesenheit des Anschluss- und Benutzungspflichtigen, **ungehindert erfolgen** kann. Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, alle zur Prüfung der **Grundstücksabwasseranlagen** erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Eigenkontrolle, der Wartung und der Entsorgung vorzulegen. Er hat Mitarbeitern und den Beauftragten des Amtes zum Zwecke der Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage sowie ihrer Zu- und Ableitung einschließlich der Kontrollschächte ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Das Amt bzw. die vom Amt beauftragten Dritten sind berechtigt, Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Kosten der Untersuchung.

## § 7 Entleerung oder Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Amt oder seinen Beauftragten bedarfsgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung der Kleinkläranlagen und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung, auch von Teilmengen, durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.
- (2) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung sind, dass
  - a) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und ausreichend dimensioniert ist,
  - b) für diese ein Wartungsvertrag mit einem Fachkundigen abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen (in der Regel technisch belüfteten Kleinkläranlagen) den Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt,
  - c) der Fachkundige für die Wartung dem Amt einen Bericht über die von ihm untersuchte und gewartete Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach

der Wartung (der Umfang der Wartung inkl. ermittelter Schlammhöhen in allen Kammern ergibt sich aus den Anlagen zur landesrechtlich eingeführten DIN 4261), bei erforderlicher Schlammmentnahme umgehend nach der Untersuchung, vorlegt und

- d) bei den technisch unbelüfteten Kleinkläranlagen (in der Regel Anlagen ohne Bauartzulassung) eine zusätzliche Schlammhöhenmessung in der Vorklärung außerhalb des „normalen“ Wartungsvertrages (alle 2 Jahre) erfolgt.

Das Amt ermittelt die Schlammhöhen bei technisch unbelüfteten Anlagen (Anlagen ohne Bauartzulassung) alle 2 Jahre, umschichtig zur Wartung. Das Amt kann sich zur Ermittlung der Schlammhöhen eines Dritten bedienen.

Sollten die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammment-sorgung nicht erfüllt werden, erfolgt die Abfuhr alle 2 Jahre (Regelabfuhr) durch einen Beauftragten des Amtes Büchen.

- (3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr entleert. Der Betreiber der Sammelgruben ist verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und dem Amt die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen.
2. Bei Kleinkläranlagen, für die ein Wartungsvertrag mit einem Fachkundigen abgeschlossen wurde, ist unabhängig von der Bauartzulassung die 1. Kammer der Vorklärung mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu entleeren/zu entschlammern. Alle weiteren Kammern der Vorklärung sind in einem Abstand von max. 10 Jahren zu entleeren/zu entschlammern. Auf die Hinweise zur ordnungsgemäßen Entschlammung/Entleerung gemäß landesrechtlich eingeführter DIN 4261 wird hingewiesen.
3. Nicht nachgerüstete Kleinkläranlagen oder Kleinkläranlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 entsprechen oder nicht gewartet werden, sind mindestens jährlich zu entleeren oder zu entschlammern; eine bedarfsgerechte Fäkalschlammment-sorgung ist nicht möglich.

- (4) Bei der Entschlammung von Mehrkammerausfallgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich, nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf die 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

- (5) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers oder Fäkalschlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere alle Schächtoffnungen, sind jederzeit frei und zugänglich zu halten. Sie dürfen nicht überdeckt werden. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung des Zugangs bzw. der Zufahrt entsprechend den Erfordernissen im Einzelfall verlangen.

- (6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (7) Das Amt gibt öffentlich bekannt, wer als Auftraggeber im Gemeindegebiet Fäkalschlamm oder Abwasser abfährt. Soweit private Unternehmen als Auftraggeber die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz. Sie handeln im Auftrag des Amtes.
- (8) Den Bediensteten des Amtes oder ihren Auftraggebern ist zum Zwecke der Schlammhöhenermittlung und der Entleerung oder Entschlammung ungehinderter Zutritt zu gewähren.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 2 Abs. 1), so hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Grundstücksabwasseranlagen, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Anschluss- und Benutzungspflichtige die Rechtsänderung innerhalb eines Monats dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet.

## **§ 9 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 10 Befreiungen**

- (1) Das Amt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt und / oder einem beauftragten Dritten infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Abwasseranlage entstehen. Er hat das Amt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Nutzungs- und Überlassungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Abwasseranlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 12 Benutzungsgebühren, Abgabentatbestand**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung erhebt das Amt Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nutzungsgebühr ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung einschl. der notwendigen Verwaltungskosten bestimmt. Die Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus dezentralen Anlagen bemessen sich nach der Art der Anlage sowie der tatsächlich der dezentralen Anlage entnommenen Abwassermenge.

## **§ 13 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Nutzungsgebühr für die Abfuhr wird nach der Menge des aus der Anlage entnommenen Abwassers berechnet.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
  - a) aus abflusslosen Sammelgruben **20,95 EUR**
  - b) aus Hauskläranlagen **31,36 EUR**je m<sup>3</sup> abgeholten Abwassers.

## **§ 14 Kostenerstattung**

- (1) Für die Messung der Schlammhöhen bei den technisch unbelüfteten Kleinkläranlagen, welche die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung erfüllen, fordert das Amt Erstattung der Kosten bzw. Ersatz von Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe

für Fremdfirmeneinsätze und Materialien.

- (2) Erstattungs- und Ersatzansprüche entstehen jeweils nach erfolgter Schlammhöhenmessung.
- (3) Erstattungs- und Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungs- und Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (4) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.
- (5) Kann aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube nicht entsorgt werden, werden für jeden vergeblichen Abholversuch die durch das Entsorgungsunternehmen entstandenen Kosten dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

## **§ 15 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8 Abs. 3) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 16 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Überlassung des Inhaltes der dezentralen Anlagen. Die Gebühren werden für jede Entleerung im Sinne des § 12 gesondert festgesetzt.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit

einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (3) Sollte eine Grundstücksabwasseranlage gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung abweichend von dieser Satzung entsorgt werden und die Satzung hierfür keinen Gebührentatbestand ausweisen, so hat der Gebührenpflichtige dem Amt auf dessen schriftliche Anordnung die dem Amt tatsächlich entstandenen Kosten dieser Bedarfsentleerung/en zu erstatten.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 17**

### **Auskunftsanzeige und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- (2) Kosten, die dem Amt aus einer unterlassenen oder verspäteten Ab-, Um-, oder Anmeldung entstanden sind, sind dem Amt vom bisherigen oder neuen Gebührenpflichtigen, die als Gesamtschuldner gelten, in voller Höhe zu erstatten.

## **§ 18**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichts- und Wasserbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten vom Träger der öffentlichen Wasserversorgung mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Ge-

bühenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzubearbeiten.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 2 Absatz 1, 2 und 5 sein Grundstück nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - b) § 2 Absatz 3 die Anzeige nicht erstattet;
  - c) § 2 Absatz 6 die Grundstücksabwasseranlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme und/ oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden kann;
  - d) § 5 Absatz 1 und 2 Abwasser einleitet;
  - e) § 5 Absatz 3 keinen Abscheider einbaut, den Abscheider nicht ordnungsgemäß entleert, das Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
  - f) § 6 Absätze 1 bis 3 die Grundstücksabwasseranlage nicht vorschriftsmäßig errichtet und/ oder betreibt;
  - g) § 7 Absatz 2 und 3 die Anmeldung der notwendigen Bedarfsentleerung unterlässt;
  - h) § 7 Absatz 5 den Zugang zum Grundstück nicht im verkehrssicheren Zustand hält und die Entleerungsschächte nicht freigelegt und zu öffnen sind,
  - i) § 7 Absatz 8 den Zutritt verwehrt,
  - j) § 8 Absatz 1 bis 3 die Mitteilung oder Unterrichtung unterlässt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwider handelt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 17 Absatz 1 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus

Stand: 08.06.15

Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung) vom 02.12.2010 außer Kraft.

- (3) Soweit Gebührenansprüche vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Büchen, den \_\_\_\_\_

Amt Büchen  
Der Amtsvorsteher

---

Martin Voß